

# Friede durch Recht

VON GERHARD DILCHER

## I. PAX ET IUSTITIA – FRIEDE DURCH RECHT?

Gerechtigkeit und Friede küssen sich – *iustitia et pax osculatae sunt* –, dieses schöne und bewegendende Bild des Psalmisten stand schon über einem Vortrag der letzten Tagung, und ich möchte es auch zum Ausgangspunkt meines Vortrages wählen<sup>1)</sup>. Dieses Bild könnte ja sogar Ziel und Ergebnis jeder modernen Konfliktforschung zusammenfassen: Friede in der Gesellschaft, zwischen den Ethnien, Völkern und Staaten ist nicht durch gewaltsamen Zwang, sondern nur durch inhaltliche Gerechtigkeit möglich. Es ist aber für uns auch deshalb emotional bewegend, weil es so viele Assoziationen erweckt und Inhalte seiner langen Geschichte mit sich trägt<sup>2)</sup>: die Anrufung des Gottes des Volkes Israel, in dessen Kontext es steht, »daß Treue auf der Erde wachse und Gerechtigkeit vom Himmel schaue«, wie der Text fortfährt; die christliche Friedenshoffnung zwischen brüderlicher Realisierung und gesellschaftlicher Utopie, in der dann Begriffe wie Gnade und Liebe mit der Gerechtigkeit wettstreiten – so kann das Wort auch verstanden werden als ein stiller Protest gegen die Technizität des Rechtsstaates, dem gerade im Zusammenhang mit der deutschen Wiedervereinigung das Auseinanderfallen von Recht und Gerechtigkeit, eine Kälte des Rechtsbegriffs bescheinigt worden ist. Das Bild des Psalmisten dagegen gibt uns die Wärme, die der Rechtsstaat und damit die Welt der Juristen oft vermissen läßt.

Der Zugang zur Welt des Mittelalters über das Psalmwort hat sich auf der letzten Tagung als über Erwarten fruchtbar erwiesen, indem sich die Verbindung zwischen Frieden und Gerechtigkeit, das Küssen, nicht nur als *symbolum*, sondern sogar als wirksames *instrumentum pacis* erwies<sup>3)</sup>. Schwieriger wird der Zugang zu den Begriffen *iustitia* und *pax* sein, vor allem, wenn man sie nicht hermeneutisch erschließen, sondern – das sagt ja die Formulierung

1) Vgl. Klaus SCHREINER, in diesem Band. Zur Verbreitung und Deutung der Formel Hans HATTENHAUER, *Pax et iustitia*, Hamburg 1983.

2) Vgl. den 84. (bzw. 85.) Psalm; hier nach der Lutherübersetzung, 85. Ps. 11–14.

3) Vgl. Klaus SCHREINER, in diesem Band, sowie Protokoll Nr. 323 des Konstanzer Arbeitskreises mit der Diskussion (S. 17 wirksame Friedensstiftung durch einen »Zwangskuß«).

meines Themas Friede durch Recht – ihren funktionalen Zusammenhang thematisieren will<sup>4)</sup>. Ich möchte deshalb gleich zu Anfang meine Begrifflichkeit klären – es ist die heutige, moderne; Friede also als grundsätzlicher Ausschluß von gewaltsamer Konfliktaustragung, Recht als normative Regeln und Verfahren zur Konfliktentscheidung mit dazugehörigem Durchsetzungswillen. Gerade durch diesen Ausgangspunkt ist klar, daß die Begriffe meiner Fragestellung auf ein anderes Verständnis entsprechender Worte und eine andere geistige und soziale Umwelt im Mittelalter stoßen werden. Diese Definition soll dazu dienen, eine dauernde Vermischung der Fragestellungen – hier also vor allem der funktionalen, rechts- und sozialgeschichtlichen mit der wort- und begriffsgeschichtlichen – zu vermeiden. Daß letztlich beide Fragestellungen wieder zu verbinden sind, bleibt damit unbestritten. Doch zeigte schon die im Laufe der Tagung immer wieder auftauchende mittelalterliche Zweigleisigkeit der Begriffstradition von *pax* und *fride*, daß für die weitere Forschung zunächst eine analytische Trennung notwendig bleibt.

Für den Friedensbegriff läßt sich das schon hier umreißen, während es sich für den Rechtsbegriff erst im Laufe des Vortrags verdeutlichen soll. *Iustitia* läßt sich ja im religiösen, im aristotelischen der *iustitia distributiva* und *commutativa* wie im Sinne einfach von Recht, von subjektiver Gerechsamkeit verstehen, kann aber auch Justiz als Organisation von gerichtsförmigen Verfahren bedeuten.

Im mittelalterlichen Friedensbegriff stehen vor allem drei große, unterschiedliche Traditionen nebeneinander oder mischen sich auch<sup>5)</sup>. Der jüdisch-christliche Friede ist auf Gott, auf die Wahrheit gerichtet und kann erst auf dieser Grundlage den Nächsten umfassen, also zur diesseitigen, sozialen Realität werden. Dieser Friede, *vera pax*, kann den Kampf, Streit und Konflikt sogar fordern – erst in den konfessionellen Kriegen des 16. und 17. Jahrhunderts zerbricht ja der Anspruch dieses Friedensbegriffs zugunsten des Friedens als religiöser Toleranzordnung. Gerade im Mittelalter kann andererseits dieser Friedensbegriff mit seinem religiös-emotionalen Appell auch zum friedensstiftenden Faktor werden. Der zweite Inhalt des Friedensbegriffs geht auf die *Pax romana* zurück; er ist von Ovid bis zu Texten des römischen Rechts ebenfalls für das Mittelalter stets greifbar. Er ähnelt stark unserem rechtsstaatlichen Friedensbegriff – Abwesenheit von gewaltsamer Konfliktaustragung durch staatlich garantierte rechtliche Ordnung –, ist allerdings stark herrscherbezogen, etwa im Gedanken des Friedenskaisers. Auf ihn greifen alle *Renovationes Imperii* zurück; wenn die Reiche Karls des Großen oder der Staufer sich als Friedensherrschaften auf der Grundlage einer Rechtsordnung proklamieren, so könnten sie das nicht ohne das Vorbild Roms. Theologie und Philosophie, Augustin und Thomas von Aquin vor allem, verbinden bis zu

4) Schon hier soll auf den Beitrag in diesem Bande von Elmar WADLE verwiesen werden, der parallel zum Problem der peinlichen Strafe Stellung nimmt. Dieser Bereich wird darum hier bewußt ausgespart. Die methodisch-theoretischen Auseinandersetzungen berühren sich eng.

5) Vgl. die Übersicht bei Wilhelm JANSSEN, Art. »Friede«, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hg. v. Otto BRUNNER, Werner CONZE, Reinhart KOSELLECK, Stuttgart 1975, S. 543–591.

einem gewissen Grade beide Traditionen, ohne sie doch für das Mittelalter ganz zu verschmelzen. Bei Thomas tritt deutlich der religiöse Friedensbegriff gegenüber dem staatlichen, die Ordnung der Gesellschaft garantierenden zurück. Als dritten Traditionsstrom möchte ich den germanischen Friedensbegriff verstehen, der die Abwesenheit von Feindschaft und Fehde als sozialen Zustand zum Inhalt hat. Er findet sich in den Quellen ebenfalls als *pax*, aber auch in dem latinisierten *treuga*, deutsch *fride*, *suona* – Sühne und ähnlich. Er ist aufs engste mit dem Rechtsbegriff verbunden, und zwar in einem funktionalen Verbund mit Gewalt und Fehde.

## II. FRIEDE UND FEHDE, SELBSTGEWALT UND RECHT

Um diesen letzteren Friedensbegriff geht es hier vor allem. Er stammt also nicht in erster Linie aus literarischen Traditionen. Wie die breite Schicht des im Mittelalter praktizierten Rechts, nämlich das Recht nicht-römischen oder -kirchlichen Ursprungs, gehört er zu dem, was man oft Volkskultur nennt, was aber die Lebensformen von Adel und Königtum mitumfaßt, also nicht mißverstanden werden darf als eine Form von Subkultur<sup>6)</sup>.

Durch seine Einbindung in das Rechtsleben und damit in Abgrenzung zu Gewalt und Fehde behält dieser Friedensbegriff eine gewisse Eigenständigkeit, wenn auch natürlich Verbindungen und Interferenzen zu den beiden anderen Traditionsströmen – dem religiösen jüdisch-christlichen und dem staatsrechtlichen römischen – ständig und im Laufe des Mittelalters zunehmend bestehen. Trotz der gut begründeten Zurückhaltung der heutigen Rechtshistorie gegenüber der Bezeichnung »germanisch«<sup>7)</sup> – hier schrecken sowohl der romantische Volksbegriff wie rassistische Interpretationen – möchte ich sie hier verwenden, weil das Hauptkennzeichen dieses Friedensbegriffs, seine Partikularität, das legitime Weiterbestehen von Gewalt und Fehde neben dem rechtlichen, gerichtlichen Austrag, mit den germanischen Stammesgesellschaften und dem germanischen Kriegeradel in die mittelalterliche Welt gekommen ist. Als innere Begrenzungen dieses Friedensbegriffs lassen sich vor allem Ehre und Sippenstruktur erkennen und darauf gegründet das, was mittelalterliche Quellen zuweilen »Selbstgewalt« und ähnlich nennen<sup>8)</sup>.

6) Vgl. dazu jetzt Gerhard DILCHER u. a., *Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter* (Schr. z. europ. Rechts- u. Verfassungsgesch. 6), Berlin 1992.

7) Für die Rechtsgeschichte (nicht nur in Deutschland) hat sich der Ausdruck germanisch als Gegenbegriff für die römisch-lateinische Rechtstradition herausgebildet, auch für Rechtseinrichtungen, die erst weit nach der »germanischen Zeit« auftauchen. Auch bei Abzug aller ideologischen Überschüsse bleibt ein berechtigter Ansatz, daß nämlich mit den germanischen Reichsgründungen gerade im Recht Elemente der ursprünglich nichtliteralen Stammeskulturen langfristig wirksam geworden sind.

8) Die anerkannte Befugnis, sich sein »Recht« selber zu nehmen bzw. es zu verteidigen, wird im Niederdeutschen mit dem Wort *sulfwolt* bezeichnet, im Oberdeutschen zuweilen als *selbstherr*, vgl. dazu Wilhelm EBEL, *Geschichte der Gesetzgebung* (wie Anm. 21), S. 19ff. Vgl. auch GRIMM, *DWB* 16, Sp. 475 s. v. »selbstgewaltig« mit dem Nachweis bei Luther: *dasz es musz von der selbstgewaltigen und privat rache zu verstehen sein.*

Otto Brunner hat in einem grundlegenden Wechsel des Interpretationsansatzes, den man mit T. S. Kuhn einen Paradigmawechsel nennen kann, Fehde als erlaubte Gewalt zum Ausgangspunkt der Bestimmung des mittelalterlichen Begriffs von Recht und Staatlichkeit gemacht<sup>9)</sup>. Wohl war es der Rechts- und Verfassungsgeschichte auch vorher bekannt, daß sich das mittelalterliche Rechtsleben weitgehend vor einem Hintergrund von Fehde und zumindest zugelassener Gewaltsamkeit abspielte. Doch wurde dies in das Rechtssystem unter dem Stichwort ›Selbsthilfe‹ integriert, wie sie als Notwehr, Nothilfe und ähnliches in stark eingeschränkter Form auch in der modernen Rechtsordnung zu finden ist, jedoch in einfacheren, unentwickelten Verhältnissen größeren Raum beanspruchte<sup>10)</sup>. Daneben wurde die Fehde, vor allem die ritterliche Fehde des Spätmittelalters, als Ergebnis mangelnder Durchsetzungskraft des Königtums und als Aberrecht, als Faustrecht begriffen<sup>11)</sup>. Otto Brunners Neuansatz war dadurch möglich, daß er auch das begriffliche Instrumentarium zur Deutung mittelalterlicher Erscheinungen überprüfte. Mit Max Weber erkannte er, daß im modernen Staatsbegriff das Gewaltmonopol und die bürokratische Organisation zu seiner Durchsetzung untrennbar enthalten sind; daraus wiederum ergibt sich der Begriff eines positivierten Rechts. *Iustitia* tritt erst jetzt gleichsam auseinander in positives Recht, davon abgelöste Gerechtigkeitsidee und Justiz als bürokratische Gerichtsorganisation. Mit Carl Schmitt sieht Brunner das Freund-Feind-Verhältnis als Wesen des Politischen; wo sich dieses in einem sippenrechtlichen Freundschaftsbegriff und einem fehderechtlichen Begriff der Feindschaft, die den Herrscher nicht ausspart, ausprägt wie im Mittelalter, sei das Verhältnis von Macht und Recht, von Politik und Verfassung grundsätzlich anders zu bestimmen. Bodin und Hobbes werden ihm zu den Theoretikern der Wende zum modernen Staats- und Rechtsbegriff<sup>12)</sup>.

Otto Brunner hat seine Ergebnisse historisch durch stark landesgeschichtlich ausgerichtete Untersuchungen spätmittelalterlicher Verhältnisse gewonnen und in seinen weiteren Arbeiten für eine Sozial- und Verfassungsgeschichte der Neuzeit verwertet. Die Frage ist also, ob sein Ansatz für die Friedensfrage im Früh- und Hochmittelalter, die uns hier interessiert, Bedeutung besitzt. Ich möchte dies als die Frage der grundlegenden Einheit des Friedensproblems im Mittelalter bezeichnen. Sie soll uns in den folgenden Überlegungen begleiten.

Otto Brunner selbst hat diese Einheit behauptet. Er sieht im Verständnis von Freundschaft und Feindschaft urtümliche Begriffe des germanischen Denkens<sup>13)</sup>. Man habe aber noch im

9) Otto BRUNNER, Land und Herrschaft, Darmstadt 1973 u. ö. (zuerst 1939), vor allem I.: Friede und Fehde, S. 1–110.

10) Klassisch die systematische Darstellung für die fränkische Zeit bei BRUNNER, DRG 2, S. 692–97: Die Fehde.

11) Vgl. die Nachweise bei Otto BRUNNER (wie Anm. 9).

12) Die Verbindung von intensivster landesgeschichtlicher Einlassung auf die Quellen mit theoretischen Fragestellungen aus der Rechtssoziologie (Max Weber), Staatstheorie (Georg Jellinek, Carl Schmitt) und der Theoriegeschichte selbst (Bodin, Hobbes) im Werk Otto Brunners kann nicht nachdrücklich genug unterstrichen werden. Hinzu kommt die Reflexion der Wissenschaftsgeschichte (R. Sohm, v. Below, O. Gierke u. a.). Vgl. bes. Land u. Herrschaft (wie Anm. 9), II: Staat, Recht und Verfassung, S. 111–164.

13) Land und Herrschaft (wie Anm. 9), bes. S. 29 ff., bes. auch S. 33.

15., ja im 16. Jahrhundert genauso in den Kategorien von Freund und Feind gedacht wie in der germanischen Frühzeit. Das Jahrtausend zwischen 500 und 1500 sei zwar von immer erneuten Bestrebungen gekennzeichnet, die Fehde einzuschränken, wobei als Faktoren Kirche einerseits, König- und Fürstentum andererseits hervortreten; eine Abschaffung der Fehde allerdings sei nicht über Fehdeverbote, sondern nur durch eine grundlegende Änderung von Staat und Recht möglich gewesen. Otto Brunner selbst konfrontiert seinen Ansatz mit der Lehre der Rechtsgeschichte, von der er damals völlig zutreffend sagte, die Begriffe Feindschaft (Fehde) und Rache bereiteten ihr eine eigentümliche Schwierigkeit. Er wendet sich vor allem gegen die klassische Lehre Heinrich Brunners von der Fehde als Abspaltung der Friedlosigkeit. Damit sind wir, da auch diese These auf altgermanische Zeit zurückgreift, nicht nur bei dem Problem, sondern auch bei der Lehre von einem altgermanischen Volksfrieden, aus dem sich angeblich Friedlosigkeit und damit Fehde ableiteten. Auch dies soll uns durch unsere Überlegungen begleiten<sup>14)</sup>.

Die Rechtshistoriker haben den Ansatz Otto Brunners inzwischen weitgehend akzeptiert und weitergeführt<sup>15)</sup>, gerade deshalb, weil sie ihr Fach nicht mehr – wie Otto Brunner noch für die ältere Rechtsgeschichte zutreffend meinte – als Geschichte der gegenwärtigen Rechtsordnung ansehen, sondern als Erforschung von Recht als Teil der Sozialstruktur vergangener Gesellschaften. Das gilt vor allem für die Einbeziehung der Fehde in den Begriff von Herrschaft und damit für die Verfassungsgeschichte<sup>16)</sup>. Schwieriger scheint die Rezeption Otto Brunners dagegen im engeren Bereich der Rechtsgeschichte. Die Auswirkungen sind hier weit differenzierter und brechen sich an einem vielfältigen Material. Franz Beyerle, auf den sich Otto Brunner schon berief, hatte schon zu Anfang des Jahrhunderts das gerichtliche Verfahren, den Rechtsgang, wie er es treffend nannte, beschrieben als ein Einfangen der gewaltsamen Auseinandersetzung in eine kontrollierte<sup>17)</sup>. Sie vollzieht sich denn auch in streng formalisierten Schritten, in denen es um Festlegung des Streitgegenstandes und ein wirkliches Ausfechten mit Eid, Eidhelfern, Gottesurteilen unter Aufsicht von Richter und Gerichtsgemeinde oder Schöffen geht. Hans Planitz vor allem hatte etwa gleichzeitig den Weg von der gewaltsamen Wegnahme von beanspruchtem Gut zu Pfändung und Vermögensvoll-

14) Zur Begründung dieser Lehre durch W. E. Wilda und die Befestigung in der Lehre von den »Abspaltungen« Otto BRUNNER, Land u. Herrschaft (wie Anm. 9), S. 30f. u. ö.

15) Als den »Durchbruch einer neuen, fruchtbaren und sachgemäßen Methode« feierte Heinrich MITTEIS Otto Brunners Buch schon in einem ausführlichen Rezensionssatz in der HZ 163 (1941), S. 255–281 und 471–489; jetzt in: Die Rechtsidee in der Geschichte, Weimar 1957, S. 343–381, Zitat S. 380. Noch immer wichtig: Karl Siegfried BADER, Aufgaben und Methoden des Rechtshistorikers, (Recht und Staat. 162), Tübingen 1951; jetzt auch in: Schriften zur Rechtsgeschichte Bd. 1, hg. v. Clausdieter SCHOTT, Sigmaringen 1984.

16) Eine methodische Auseinandersetzung mit der Bedeutung des Ansatzes Otto Brunners für die Verfassungsgeschichte gibt jetzt Dietmar WILLOWEIT, Deutsche Verfassungsgeschichte, München 1990, § 2, S. 5ff.

17) Franz BEYERLE, Das Entwicklungsproblem im germanischen Rechtsgang, I. Sühne, Rache und Preisgabe in ihrer Beziehung zum Strafprozeß der Volksrechte (Deutschrechtl. Beitr. X, 2), Heidelberg 1915.

streckung in geordnetem, den gewaltsamen Eingriff legitimierenden Verfahren beschrieben<sup>18)</sup>. Das Problem der Einschränkung von ursprünglich akzeptierter Gewalt als Struktur und Tendenz der Rechtsentwicklung wurde also der rechtshistorischen Forschung in einzelnen Problemfeldern zunehmend präsent. Am schwierigsten freilich gestaltete sich das Problem im Bereich der Strafe. Hier ging ja die klassische Lehre vom Volksfrieden aus, den ein Täter durch Unrechtstaten, Missetaten – die allerdings in den Lehrbüchern im großen und ganzen dem System des Reichsstrafgesetzbuches von 1871 entsprachen – brechen konnte. Dieser Bruch bewirkte angeblich Friedlosigkeit mit Tötungsrecht seitens des ganzen Volkes; für einen Teil der Taten sei dies dann ablösbar durch Buße gegenüber dem Verletzten und Friedensgeld an den König, den Richter oder die Gemeinschaft<sup>19)</sup>. Dieses Bild von so schöner Geschlossenheit ist zwar in seinen Grundlagen erschüttert, konnte aber bis heute nicht durch ein anderes, ebenso geschlossenes ersetzt werden. Der alte Volksfriede ist zwar sicher nicht in den Quellen zu finden; er widerspricht sogar deutlich den Aussagen des Tacitus wie der isländischen Sagas, also als klassisch angesehener Quellen für die germanischen Verhältnisse. Aber die frühmittelalterlichen Leges, die Volks- oder besser Stammesrechte also, angelsächsische Quellen und die hochmittelalterlichen skandinavischen Landschaftsrechte scheinen das Bild von Rechtsbrüchen oder Straftaten zu bestätigen, die auf die genannte Weise zu sühnen sind<sup>20)</sup>. Die germanisch-mittelalterliche Welt akzeptierte Gewalt also nicht einfach als eine Selbstverständlichkeit, als ein diffuses Phänomen, sondern besaß sprachlich gefaßte Vorstellungen von Schutzbereichen und ihren Verletzungen. Wenn man dann noch den Zwang zum gerichtlichen Austrag durch Friedloslegung und Acht hinzufügt, so steht man fast bei dem alten Erklärungsansatz, die fehlende Durchsetzung von Friede sei mehr auf das Versagen königlicher Gewalt denn auf ein fehlendes rechtliches Instrumentarium zurückzuführen – was aber dem gerade mit Hilfe Otto Brunners errungenen Verständnis vom Verhältnis von Recht und Fehde, von legitimer Gewalt in der mittelalterlichen Gesellschaft diametral widerspricht.

18) Hans PLANITZ, Die Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalterlichen Recht, Bd. 1: Die Pfändung, Leipzig 1912.

19) So die klassische Lehre bei BRUNNER, DRG, § 132: Das Strafsystem, mit der Unterscheidung zwischen Achtsachen und Bußsachen. »Als eine besondere Gruppe erscheinen innerhalb der Achtsachen die Fehdesachen, nämlich die Missetaten, bei denen das Volksrecht dem Verletzten die Wahl zwischen Fehde und Buße gewährte. Sie ruhen konstruktiv auf einer beschränkten Acht, auf der sogenannten relativen Friedlosigkeit« (S. 764).

20) Eine sehr sorgsame und differenzierende Betrachtung der westeuropäischen und nordischen Entwicklung, in der Heimfriede, Königsfriede und Eidschwurgesetzgebung die wichtigste Rolle spielen, bietet Gösta AQUIST, Frieden und Eidschwur. Studien zum mittelalterlichen germanischen Recht (Rättshistoriskt Bibliotek), Lund 1968. Er hat damit die übergreifende Betrachtung des germanischen Bereichs auf eine neue Stufe gehoben.

Die Rechtsgeschichte hat die Diskussion dieser Probleme auf den verschiedenen Feldern geführt – zu den schon genannten kommt der Bereich des Landfriedensrechts und des Stadtrechts hinzu, mit den neuen Einsichten in die Bedeutung des Eides für die Begründung von Friede und Recht<sup>21)</sup> –, ohne doch einen im ganzen überzeugenden Erklärungsansatz zu finden; dies am wenigsten in der Frage des Strafrechts sowohl der Frühzeit wie des Spätmittelalters, dessen Geschichte nach übereinstimmender Aussage – etwa von Nehlsen für jenes, von Wadle auf unserer letzten Tagung für dieses – neu geschrieben werden müsse<sup>22)</sup>. Rudolf His, dem wir die letzte größere Darstellung der Strafrechtsgeschichte von 1920/1935 verdanken<sup>23)</sup>, hat einerseits in einer schönen vorausgehenden Monographie die Instrumentarien der Schaffung von Frieden durch Gelöbniß einerseits und Gebot andererseits analysiert, also die mittelalterliche Notwendigkeit, Frieden jeweils und konkret für zwei im Streit befindliche Parteien herzustellen<sup>24)</sup>. In seinem Lehrbuch werden die vorantreibenden historischen Entwicklungen von Landfriede und Stadtfriede, werden Sonderfrieden, gelobter Handfriede und gebotener Friede, Fehde und Sühne, also all jene Erscheinungen, die für eine nur unvollständig befriedete und verrechtlichte Gesellschaft sprechen, sehr klar dargestellt. Doch werden sie andererseits eingefügt in ein System von Missetat und Strafe, das jedenfalls in dieser Form eigentlich nur auf eine befriedete und verrechtlichte Gesellschaft Anwendung finden kann<sup>25)</sup>. Auf eine ganz eigenartige Weise werden die eigenen Forschungserkenntnisse vom partikularen Charakter des mittelalterlichen Friedens durch eine juristische Systematik eingefangen und um ihre Wirkung gebracht – die Kritik Otto Brunners scheint also tiefgreifend gerechtfertigt.

Auf einer ganz anderen Ebene findet sich dieses Dilemma wieder in den einschlägigen Artikeln des Handwörterbuchs für Deutsche Rechtsgeschichte. Hier werden, etwa in den Artikeln Acht, Fehde, Friede und Strafe, kritisch die Fragen vom Ansatz Otto Brunners her gestellt, die Antworten aber meist in der Terminologie der klassischen rechtshistorischen Lehre, damit aber auch teilweise von deren gerade geschilderten Voraussetzungen und

21) Vgl. dazu Wilhelm EBEL, *Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland*, Göttingen 1958, bes. S. 20ff. (Die Satzung) und S. 43ff. (Reichsgesetze), S. 53ff. (Stadtrechte) unter Bezugnahme auf seine Arbeiten über die Willkür und den Bürgereid. Kurzer Überblick: Art. »Eid« (Versprechenseid), und »conjuratio« in HRG I, Sp. 866–870 bzw. Sp. 531–533 (Gerhard DILCHER). Eine Schwäche der wichtigen Arbeit von Joachim GERNHUBER, *Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235*, Bonn 1952, besteht darin, diese Bedeutung des Eides nicht ausreichend gesehen zu haben. Jetzt umfassend: Lothar KOLMER, *Promissorische Eide im Mittelalter* (Regensburger historische Forschungen. 12), Kallmünz 1989. Vgl. nun auch Otto Gerhard OEXLE, in diesem Bande.

22) Hermann NEHLSSEN, *Entstehung des öffentlichen Strafrechts bei den germanischen Stämmen*, in: *Gerichtslauben-Vorträge*. Hans Thieme z. 75. Geburtstag, hg. v. Karl KROESCHELL, Sigmaringen 1983, S. 3–16, sowie Elmar WADLE in diesem Bande.

23) Rudolf HIS, *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters*, 1. T. Leipzig 1920, 2. T. Weimar 1935.

24) Rudolf HIS, *Gelobter und gebotener Friede im deutschen Mittelalter*, in: ZRGermAbt 33 (1912) S. 139–223.

25) Vgl. einerseits die eingeschobenen Kapitel § 2 (Gottesfrieden und Landfrieden) und § 3 (Stadtfriede und Dorffriede), § 15 (Die Fehde) und § 16 (Die Sühne). Die großen Hauptteile heißen aber I. Abschnitt: Die Missetat und III. Abschnitt: Das Strafsystem.

Inhalten her gegeben<sup>26)</sup>. Das hängt sicher nicht nur mit der Schwierigkeit zusammen, einen größeren Stoff unter neuen Gesichtspunkten zu durchdringen, sondern auch damit, daß die klassische Lehre von darin bis heute unübertroffenen Kennern der Materie in enger Anlehnung an die Quellen entwickelt worden ist. Eine neue Ordnung der Belege läßt sich nur aus einem überzeugenden Interpretationsansatz gewinnen. Sonst bliebe das Bild gültig, das Jacob Grimm von den Rechtszeugnissen der alten Zeit gebraucht hat: Sie böten uns das Bild der zerstreuten Trümmer eines gestrandeten Schiffes, deren Zusammengehörigkeit wir nicht mehr erkennen können<sup>27)</sup>.

Die Bedeutung eines solchen Interpretationsansatzes ist mir besonders wichtig. Hieran muß sicher nicht nur die Rechtsgeschichte, sondern auch die allgemeine Geschichte interessiert sein: Nach welchen Vorstellungen von »erlaubt« und »unerlaubt«, von Recht und Unrecht die Menschen des Mittelalters Gewalt anwendeten zur Durchsetzung ihrer Ziele oder dies unterließen, nach welchen Vorstellungen darauf Sanktionen erfolgten oder nicht – dies ist eine Struktur menschlichen Handelns, vom Alltag des kleinen Mannes bis zur großen Politik. Die bloße Gegenüberstellung von Normativität und Wirklichkeit verfehlt also die Erfassung des Problems. Es geht also keineswegs um ein Problem allein der Rechtsgeschichte, sondern um die Rekonstruktion des Rahmens, von dem aus wir historisch überliefertes menschliches Handeln deuten können.

Ich möchte im folgenden, mehr als Thesen denn abschließend, die Ansatzpunkte skizzieren, unter denen man nach meinen Überzeugungen heute eine Interpretation unternehmen könnte, ohne – und dies nicht nur aus zeitlichen Gründen – in der Lage zu sein, sie voll auszuzeichnen.

Zunächst scheint es mir richtig, von der Einheit des Problemzusammenhangs von Friede, Fehde und Recht für das ganze Mittelalter auszugehen; das heißt natürlich nicht, daß gleiche Lösungen in örtlich und zeitlich verschiedenen Bereichen bestehen müssen. Außer dem von Otto Brunner aufgezeigten – wie ich ihn nennen möchte – sozialwissenschaftlich-systematischen Zusammenhang<sup>28)</sup> der genannten Begriffe spricht dafür eine gewisse Kontinuität der

26) »Acht« (HRG 1 Sp. 25–32, Zweifel an allgem. Volksfriede), »Fehde« (HRG 1 Sp. 1083–1093, Fehde neben »ordentlichem Rechtsweg«, aber dahinter die Rechtsordnung), »Friede« (HRG 1 Sp. 1275–1292, Fehde im vorrechtlichen Bereich, aber doch auch »Privatfehde«, ein, allerdings stark relativierter, Volksfriede, Betonung der Sonderfrieden), »Strafe« (Sp. 2011–2029, Mehrgleisigkeit der Entwicklung von german. Zeit bis ins Spätmittelalter, aber unreflektierter Gebrauch von privat und öffentlich, staatlich): alle im betr. Bande des HRG, alle von Ekkehard KAUFMANN: insgesamt der Versuch der kritischen Reflexion eines ungelösten Problems, aber ohne festen Ausgangs- wie Endpunkt.

27) Im Vorwort zu Lex Salica, hg. v. Johannes MERKEL, Berlin 1950; jetzt in: Jacob GRIMM, Kleinere Schriften 8, S. 228–302.

28) Damit soll diese Begrifflichkeit abgesetzt werden von der – wie gezeigt verfehlten – Rückprojektion moderner, wissenschaftlich ausgebildeter juristischer Systematik, aber auch gesagt sein, daß die Begriffe in einer inneren logischen Beziehung stehen. Otto Brunner ist übrigens mit seiner Ansicht, eine quellen-gemäße Sprache löse die hermeneutischen Probleme, unter dem von ihm selber gesetzten theoretischen Niveau geblieben, das etwa durch die Bezugnahme auf Max Weber bezeichnet ist.



Quellentерminologie, die die Begriffe *amicitia* – *inimicitia* und *faida* kennt und parallel dazu gleiche Bezeichnungen für Fehdeunternehmen und kollektive, nicht einfach als rechtswidrig angesehene Gewaltmaßnahmen verwendet<sup>29)</sup>: *reise*, *schar*, *guerra*, *orlog* und *krieg*. Daneben wird über die Jahrhunderte hinweg bis ins Spätmittelalter durchgehend die Tötung eines Mannes in Blutfehde aus den Formen von kriminellen Handlungen als ehrenhaft hervorgehoben, und zwar auch dann, wenn sie Sanktionen nach sich zieht. Schließlich wird bis ins Spätmittelalter dabei eine Beteiligung eines Kreises von Verwandten zugestanden<sup>30)</sup>.

Wenn ich im folgenden von Fehde spreche, so meine ich diese Form von anerkannter Feindschaft – *inimicitia* – nicht etwa nur die an die Formen von Absage und Schadentrachten gebundene ritterliche Fehde des Spätmittelalters. Dagegen vermeide ich – auch für die Frühzeit – das Wort Rache, weil es zu unterschiedliche, eher emotionale Assoziationen auslöst, obwohl Rächen oder lateinisch *vindicare* oft quellenmäßig belegbar ist. Zwar mag es ein emotionales Rachebedürfnis durchaus geben und vor allem gegeben haben. Der wissenschaftliche Zugang dazu führt aber über andere Wege. Wenn es nötig ist, sei hier das Wort Blutrache verwandt; es ist insoweit angemessener, weil es auf den rituellen Ausgleichsmechanismus der Tötung verweist<sup>31)</sup>.

Die erste große Welle der Rechtsaufzeichnungen, die uns von dem Verhältnis von Friede und Recht Nachricht geben, sind bekanntlich die *Leges* oder sogenannte Volksrechte, eigentlich Rechte der Großstämme, die sich in der Völkerwanderungszeit gebildet haben: die der salischen und ripuarischen Franken, Alemannen, Baiern und Sachsen und anderer im Umkreis der fränkischen Reichsbildung, unabhängig davon die der Langobarden in Italien<sup>32)</sup>. Diese Rechte sind ja ein Ausgangspunkt der im Wege der Rückschlußmethode vorgehenden Erschließung germanischer Rechts- und Friedensordnungen. Doch stehen sie schon unter sehr veränderten Vorzeichen gegenüber den schriftlosen germanischen Stammesgesellschaften: Die Reichsgründung hat die Rechtsstellung und Macht des Königtums verändert und gehoben, die germanischen Stammesangehörigen, um deren Recht es sich handelt, siedeln im Westen und Süden Europas zwischen einer in der Mehrheit romanischen Bevölkerung, die Christianisierung und die Einbeziehung der Kirche haben einen grundlegenden Wandel der allgemeinen Werte, aber auch der die Königsherrschaft tragenden Institutionen bewirkt und damit der Herrschaftsmittel – zu ihnen gehört nunmehr auch die Verschriftlichung von Recht. Die Rechtsaufzeichnungen selbst sind auf Initiative des Königtums, aber im Zusammenwirken mit

29) Vgl. dazu Otto BRUNNER, *Land und Herrschaft* (wie Anm. 9), S. 37ff.; Rudolf HIS, *Strafrecht* (wie Anm. 23), I, S. 264ff.

30) Zur Zulässigkeit der Fehde und ihren Grenzen schon Rudolf HIS (wie Anm. 23), S. 270ff. Otto BRUNNER, *Land und Herrschaft* (wie Anm. 9), S. 50ff. u. passim.

31) Darauf verweist auch Ekkehard KAUFMANN, Art. »Rache«, in: HRG 4, Sp. 126f. Gute Beobachtungen, allerdings im klassischen Deutungsschema, bietet Paul FRAUENSTÄDT, *Blutrache und Totschlagsühne im Deutschen Mittelalter*, Leipzig 1881, Neudr. Berlin 1980.

32) Vgl. die entsprechenden *Leges*-Artikel in: HRG 2, Sp. 1672–1678 sowie ebd. Gerhard DILCHER, Art. »Langobardisches Recht«, Sp. 1607–1618.

Rechtskundigen und Heeres- oder Thingversammlungen zustande gekommen. So sehen wir in ihnen nicht nur die ältesten umfangreicheren Überlieferungen germanischer Worte und damit Rechtsvorstellungen und -begriffe dieser Stammesgesellschaften durchschimmern, sondern in den umfangreichsten Teilen dieser Leges, den Bußkatalogen, gerade eine Regelung des Problems von Fehde und Rechtsgang, also im Sinne unseres Themas: Friede durch Recht. Gerade dies war ganz offenkundig das Bestreben des Königtums, das im Sinne intensiverter, am Römertum orientierter Herrschaft die Fehde durch gerichtlichen Ausgleich ausschalten, außerdem auf die Krise der stammesmäßigen Rechtstradition durch Verschriftlichung reagieren wollte<sup>33</sup>). Aus der Konfrontation der fränkischen Gesetzgebung mit den erzählenden Quellen, etwa Gregors von Tours, wissen wir, daß diese Absicht im fränkischen Reich teilweise nur Programm geblieben ist – ich erinnere nur an die berühmte Fehde des Sichar<sup>34</sup>). Hermann Nehlsen hat die Effizienz (im Sinne von Umsetzungswillen und -möglichkeit) für die Lex Salica sogar mit guten Gründen überhaupt bezweifelt<sup>35</sup>). Doch noch Karl der Große begründet sein Reichs- und Herrschaftsverständnis auch durch Neuredaktionen jener Leges.

### III. FEHDE UND FRIEDE, BUSSE UND STRAFE IM LANGOBARDISCHEN RECHT

Als Beispielfall will ich hier jedoch der langobardischen Gesetzgebung folgen, nicht nur, weil ihre Umsetzung in Realität unbezweifelbar ist. Sie ist nicht nur am umfangreichsten, sondern auch beredt: Sie ist weniger dunkel, das heißt auf ungesagten Voraussetzungen beruhend, als etwa die Lex Salica; sie bringt vielmehr meist die Probleme zur Sprache. Sie wird außerdem nach Rothari von den späteren Königen fortgeführt und enthält damit sowohl eine Kodifikation wie auch Reformgesetze und Fallentscheidungen. Dabei bringen ihre älteren Teile weitgehend die archaische Stammesordnung, wohl deshalb, weil die Langobarden einerseits als Arianer und im dauernden Kampf mit Byzanz noch lange eine geschlossene Kriegerkaste geblieben sind, andererseits das Königtum durch ein längeres Interregnum und Dynastiewechsel gegenüber Adel und Heermännern – *arimanni* heißen die einfachen Freien noch durchweg – kein die alte Ordnung umgestaltendes Übergewicht bekommen hat<sup>36</sup>). Wir wollen speziell die Bestimmungen des Friedensschutzes durchmustern, auch unter dem Blickwinkel der These

33) Zum Thema der Verschriftlichung des Rechts: Hermann KRAUSE, Art. »Aufzeichnung des Rechts«, in: HRG 1, Sp. 256–259; Recht und Schrift im Mittelalter, hg. v. Peter CLASSEN (VuF. 23), Sigmaringen 1977, dort bes. Hermann NEHLSSEN, Aktualität und Effektivität der ältesten germanischen Rechtsaufzeichnungen, S. 449–502; weiterhin Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters, hg. v. Hubert MORDEK (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter, Bd. 4), Sigmaringen 1986.

34) Jetzt in Karl KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte 1 (1972 u. ä.), Quellentext Nr. 4, S. 46 ff., dazu Ekkehard KAUFMANN, Juristische Schulung 1 (1961), S. 85–87.

35) Hermann NEHLSSEN (wie Anm. 22).

36) Vgl. Gerhard DILCHER, Art. »Langobardisches Recht«, in: HRG 2, Sp. 1607–1618. DERS., Gesetzgebung als Rechtserneuerung, in: Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. F Schr. f. Adalbert Erler, hg. v. H. J. BECKER u. a., Aalen 1976, mit der weiteren Literatur.

von der Einheit des Problems, derzufolge wir Elemente der Vorstellungen von Friedensschutz im späteren Mittelalter wiederfinden müßten.

Das Gesetz<sup>37)</sup> beginnt mit Königssachen, Taten, die die seltene Folge der Todesstrafe haben oder die Hochbuße von 900 Schilling. Die Todesstrafe steht auf geplante Attentate auf den König und auf typische Heeresdelikte: Flucht, Begünstigung der Feinde, Feigheit, Aufruhr auf dem Heereszug, Tötung eines Anführers<sup>38)</sup>. Das alles könnte bei Tacitus stehen. Unter Königsbuße steht auch der Dingfriede<sup>39)</sup>, der wohl in heidnischer Zeit unter kultischem Schutz stand. Eine seltsame Vorschrift steht gleich am Anfang: Wer im Auftrag des Königs tötet, ist ohne Schuld, mit der Begründung, das Herz des Königs sei in Gottes Hand – was später Liutprand mit einem vollen Zitat aus dem alten Testament, nämlich den Sprüchen Salomos, wiederaufnimmt<sup>40)</sup>. König und Königsdienst werden hier wohl mit christlich-sakraler Begründung aus der Ordnung der Blutfehde herausgenommen. Auch der Reisende im Dienst des Königs steht unter Hochbuße<sup>41)</sup>.

Unter der Hochbuße des Königs steht weiter der heimliche Totschlag, langobardisch *morth* geheißen<sup>42)</sup>. Schließlich wird Tod oder Hochbuße dem Anführer eines bewaffneten Überfalls oder eines Eindringens in ein Dorf mit einer bewaffneten Gruppe wegen Fehde – *pro iniuria sua vindicanda* – angedroht<sup>43)</sup>. Der König zieht außerdem immer stärker den Schutz der Frauen an sich und greift damit offenkundig in die alte Sippenordnung ein<sup>44)</sup>. Die Funktion des Königtums bei einem erhöhten Friedensschutz, sanktioniert durch Todesstrafe oder Hochbuße, ist damit deutlich. Er knüpft dabei an volksrechtliche Tatbestände, wie sie über den langobardischen Bereich hinaus bekannt sind, oder an »Sonderfriedensträger« wie Siedlungen oder Wehrlose (Frauen) an.

Im übrigen soll Bußzahlung die Fehde ablösen. Doch lassen gerade diese Bestimmungen ein noch sehr lebhaftes Fehdewesen erkennen und die großen Schwierigkeiten, es zu verdrängen<sup>45)</sup>. Die Freien-Wergelder sind zunächst nicht nach Ständen gestaffelt, sondern nach Ansehen der Person, *qualitas personae*, wofür das altlangobardische Wort *angargathungi*,

37) Edition MGH LL IV, 1ff.; sowie: Die Gesetze der Langobarden, übertr. u. bearb. v. Franz BEYERLE, mit e. Glossar v. Ingeborg Schröbler, Weimar 1947.

38) Edictum Rothari, c. 1: Dem König nach dem Leben trachten. c. 2: Flucht außer Landes. c. 4: – 7: Verrat u. ä. im Krieg mit auswärtigen Feinden.

39) c. 8.

40) Rothari c. 2 und Liutprand, Prolog. c. 2.

41) c. 18.

42) c. 14.

43) c. 19.

44) c. 26: Bei »Wegwehr« gegenüber einer freien Frau oder einem Mädchen wird die Hochbuße von 900 Schilling verhängt, ebenso bei Notzucht c. 186, Tötung der Ehefrau c. 200, einer freien Frau, c. 201. Die Hälfte der Hochbuße geht stets an den König. Frauen finden Schutz beim Königshof gegen einen Sippenvormund, etwa c. 195, 196 u. ö.

45) Vgl. die Übersicht in der genannten Edition von Franz BEYERLE (wie Anm. 37), S. 429: Die Friedensordnung, dort: 7. Fehde und Buße (Sühne); S. 434, stellt Beyerle fest: »Die Fehde ist trotz Sühnezwangs (Ro. 45) noch in voller Übung.«

wohl zu übersetzen mit Angergröße, also Landbesitz, steht<sup>46</sup>). Die Bußen für Körperverletzungen unter Freien werden schon von Rothari angehoben, damit *faida* = *inimicitia* nach Empfang der Buße aufgegeben werde, kein *dolus* bleibe, die Sache beendet sei und *amicitia* walte<sup>47</sup>). In bestimmten Fällen ist ein eigenes Loskaufgeld für die Fehde zu zahlen, genannt *faida*, oft bei Kränkung der Sippenhre an einer Frau, etwa durch Entführung<sup>48</sup>). Wie leicht solches noch unter Liutprand geschehen kann, zeigt eine Fallentscheidung des Königsgerichts<sup>49</sup>): Ein Mann, vielleicht ein abgewiesener Liebhaber, hat die Kleider einer badenden Frau versteckt, so daß sie nackt nach Hause gehen mußte. Dieser Mann muß der Frau sein Wergeld, also die volle Totschlagsbuße eines Mannes zahlen mit der Begründung, wenn Bruder, Mann oder Verwandter dazugekommen wären, habe es leicht zu Totschlag und anschließender *faida inter parentis* (sic) mit weit höheren Bußen kommen können. Der Mechanismus von Ehrverletzung und Blutrache ist also noch in einem fast an das alte Island erinnernden Maße unter den Langobarden – fast eineinhalb Jahrhunderte nach der Ansiedlung in Italien unter überwiegend romanischer Bevölkerung – lebendig. Die Funktion von Wergeld und Buße als unmittelbarer Abkauf der Fehde zeigt sich auch darin, daß sie, anders als das Erbe, den Fehdeberechtigten zufließen, nämlich Brüdern, ehelichen wie natürlichen Söhnen<sup>50</sup>). Wer nach erhaltener Buße und eidlicher Versöhnung dennoch Blutrache übt, muß nun das Doppelte zahlen – das Königsgebot zum Versöhnen durch Buße wird also selbst nach Bußempfang nicht durchweg befolgt; die Rechtsordnung zieht auch dies in Betracht und reagiert darauf, aber nur durch Erhöhung der Bußen<sup>51</sup>).

Neben dem unmittelbaren Königsschutz und den Regelungen und Geboten, die dem Ausschluß der Fehde und dem Funktionieren und der Akzeptanz des Rechtsganges mit dem Bußausgleich und Versöhnung dienen sollen, gibt es eine Reihe von mit Buße bewehrten Tatbeständen, die das aussprechen, was wir mit der älteren Lehre als Sonderfrieden bezeichnen können; Sonderfrieden, die in der Sanktion meist unterhalb des mit Hochbuße oder Lebensstrafe verbundenen Königsfriedens stehen.

46) Vgl. Ed. Rothari c. 14, 48, 74, sowie Glossar zu *angargathungi*, in der Edition v. F. BEYERLE (wie Anm. 37). Die Wergelder werden dann unter Liutprand in der üblichen Weise systematisiert, vgl. Übersicht BEYERLE S. 435ff.

47) Ed. Rothari c. 74.

48) Ed. Rothari c. 188, 190, 214, bei Liutprand c. 127 ausgeschlossen bei Heirat einer Langobardin mit einem Römer, da sie dadurch Römerin würde. Germanische Sippenzugehörigkeit und -hre und *faida* sind also untrennbar.

49) Der hübsche Fall, im Jahre 733 entschieden, bei Liutprand c. 135 recht ausführlich, begründend und moralisierend berichtet.

50) Liutprand c. 13: Kein Wergeld, wohl aber Erbe an die Töchter mit der ausdrücklichen Begründung, daß die Töchter als Frauen *non possunt faidam levare*. Bei Rothari c. 162 erhalten die *filiu naturales* neben den *legitimi* bei Tötung eines *filiu naturalis* ein Drittel der Buße, *propter faida posponenda* (sic), *id est inimicitia pacificanda*.

51) Rothari c. 143.

Königshof und Kirche stellen besondere Friedensbereiche dar, innerhalb derer man einen geflohenen Knecht nicht ohne weiteres verfolgen darf<sup>52</sup>). Das gilt aber auch für den einfachen Hof – also ein Hausfriede: Man darf nicht mit Pfeilen oder Lanzen hineinschießen, nicht »im Zorn« eindringen<sup>53</sup>). Die germanischen Rechtsformen von Spurfolge und ritueller Haus-suchung auf frischer Tat, die ja grundsätzlich den Hausfrieden achten, indem sie ihn nur bei Vermutung einer Unrechtstat in streng begrenzter Form zu durchbrechen erlauben, begegnen noch in abgeschwächter, aber deutlich erkenntlicher Form, wohl zurückgenommen angesichts von stark entwickeltem öffentlichen Friedenschutz und Rechtsdurchsetzung<sup>54</sup>).

Unter verstärktem Schutz steht das Dorf, *vicus*. Man darf, wie wir schon sahen, unter Königsbuße nicht mit einem Heer (*exercitus*), das heißt vier Mann, auf Fehdezug – *ad vindicandum* – in ein Dorf eindringen<sup>55</sup>). Es handelt sich um eine typische Fehdehandlung, für die das langobardische Recht den Ausdruck ›Heerschild‹ kennt. Es ist unter strenger Strafe untersagt, ebenso wie eine ähnliche Handlungsweise, an der *servi* beteiligt sind<sup>56</sup>). Das strenge Gebot, das sich nur auf Männer als wehrhaft-fehdeberechtigt bezieht, war wohl wirksam; denn um es zu umgehen, hatten unter König Liutprand eine Gruppe freier und unfreier Frauen einen im Wortsinne verheerenden Überfall auf ein fremdes Dorf unternommen. König Liutprand erklärt die Tötung solcher Frauen für erlaubte, bußfreie Notwehr und spricht gegen solche weiblichen Unternehmen zukünftig eine Schandstrafe, nämlich Kahlscheren und Auspeitschen, aus<sup>57</sup>). Das Beispiel zeigt den aggressiven und friedestörenden Charakter solcher Auseinandersetzungen wie auch die innere Identifikation der Frauen mit dieser Form germanischer Streitkultur, die ja, wenn der Ausblick gestattet ist, auch auf Island sehr deutlich ist und eben in der Verbindung von Sippe und Ehre ihren Ursprung hat.

Jedenfalls zeigen die Regelungen recht klar das Bestreben, das kollektive Element, die Beteiligung zahlreicher Verwandter, Nachbarn und ihrer Knechte an der Fehdeführung einzuschränken und sie allenfalls zu einer überschaubaren Auseinandersetzung herabzustufen. Innerhalb einer solchen soll dann auch vom Verteidiger bei Tötung das Wergeld erlegt werden; wer aber einen Überfall unternimmt, dessen Vermögen wird dann bei Liutprand vom

52) Rothari c. 271, 272.

53) Rothari c. 273: Flucht eines *servus* in einen fremden Hof. c. 277: Buße bei Eindringen in fremden Hof *haistan, id est irato animo*. Dies kann begrifflich nicht von einer Frau begangen werden, c. 278. »Hofbruch« (*hoberos*) auch c. 273, 280. Pfeilschießen oder Lanzenwerfen *irato animo* in einem Hof: c. 34.

54) Verfolgung bei Raub einer Halbfreien (*aldia*) durch den Herren oder Verwandte: Rothari c. 208 (Buße des Hofbesitzers, der sie nicht herausgibt). Der Herr darf einen geflohenen *servus* in einen fremden Hof verfolgen, dort aber kein *scandalum* machen: Rothari c. 273.

55) Rothari c. 19.

56) Mit Beteiligung von *rusticani* = *servi*: Rothari c. 279. Das Kennwort (*b*)*ariscild* taucht erst bei Liutprand c. 134 u. 141 auf. Es wird noch in der Rechtsschule von Pavia im Liber Papiensis (11. Jh.) glossiert: *id est introitus in vicum cum manu armata aut cum exercitu*, vgl. Glossar bei BEYERLE (wie Anm. 16), S. 503.

57) Die Rechtssprechung Liutprands läßt auch hier Einblicke in die sorgsame Rechtsanwendung wie in die tatsächlichen Verhältnisse der Zeit zu. Der Frauenüberfall bei Liutprand c. 141. Dörfliche Auseinandersetzungen unterhalb von ›Heerschildüberfall‹ behandelt Liutprand c. 134.

König beschlagnahmt und den Verwandten des Getöteten daraus das Wergeld gezahlt – ein Schritt also zu einem öffentlichen Strafrecht. Die Bezeichnung ›in Verteidigung‹ im Gesetz meint wohl einfach offene Fehdeführung für beide Seiten<sup>58)</sup>, die damit als reine Bußsache privilegiert bleibt; an anderen Stellen versucht das Gesetz, wirkliche Notwehrfälle – sie sind es meist auch gemäß unserem Verständnis – als bußlose Ausnahmefälle zu definieren<sup>59)</sup>.

Fassen wir, bevor wir weiter ins Mittelalter gehen, zusammen: Mittels der ausgebauten Gerichtsorganisation und dauernder verschriftlichter Gesetzgebung versucht das langobardische Königtum erfolgreich, die Fehde (*faida, inimicitia*) zurückzudrängen. Das geschieht ganz weitgehend mit Hilfe eines fein abgestimmten und kasuistisch ausdifferenzierten, auch erhöhten Bußtaxensystems. Ansatz bleibt dafür das Volksrecht, dessen Vorstellungswelt sich auch in den germanischen Rechtsworten zeigt. Die Bußtaxenregelungen zeigen die unbedingte Notwendigkeit, die dauernde Akzeptanz der Ablösung der Fehde durch Wergeld und Buße durch die betroffene Verwandtschaft oder Sippe herbeizuführen. Bei der weiteren Einschränkung von Fehde knüpft das Königtum an die Punkte an, die die klassische rechtshistorische Lehre als Sonderfrieden bezeichnet: Schutz der räumlichen Bereiche Haus und Dorf, Asylorte; weiter das Verbot der Bildung bewaffneter Banden oder Heerhaufen, Schutz der Frauen – alles dies aber nur durch erhöhte Buße. Auch Streit und Schadentrachten soll auf diese Weise eingeschränkt – wir können aber noch nicht sagen: kriminalisiert – werden. Denn das ganze Bußwesen vollzieht sich ja, wenn auch unter Aufsicht der königlichen Gerichtsbarkeit und unter dessen Beteiligung an den Bußgeldern, als Ausgleich innerhalb der freien Sippen, und es bleibt deutlich, daß Blutfehden wie gewaltsame Auseinandersetzungen ihren Platz behalten.

Die einzige Kriminalstrafe gegenüber Freien ist die Todesstrafe, erst später kommt die Vermögenskonfiskation dazu. Die Todesstrafe ist Königssache, knüpft aber an die alten germanischen Tatbestände an, die Bruch einer in Ansätzen vorhandenen Gemeinschaftsordnung sind: Heeresverrat, Tötung von König und Herren, Bruch des Thingfriedens, Mord im alten Sinne. Der König wird, wenn in seinem Namen getötet wird, mit einer christlich-sakralen Begründung aus der Blutfehde ausgenommen, sein Tun ist durch Gottes Willen gerechtfertigt<sup>60)</sup>. Bemerkenswert scheint mir, daß wir sonst kaum religiöse oder sakrale Stützen der Friedens- und Rechtsordnung finden. Rudimente davon bildet der Asylschutz der Kirche, hinzurechnen muß man wohl den Eid. Er stellt eine notwendige Ergänzung des Kompositionssystems dar, indem der Eid mit Eidhelfern der Klage oder Klagabwehr dient;

58) Die Definition der Notwehrsituation – *se defendendo* – macht bei Fehdehandlungen immer Schwierigkeiten. Liutprand c. 20 bringt hier eine gewisse Klärung im oben angegebenen Sinne.

59) So wohl Rothari c. 20, wo jemand sein Eigentum verfolgt und dabei in die *seditio rusticorum* gerät. Die rechtmäßige Verfolgung und die Überzahl der anderen bestimmt hier wohl die Situation.

60) Hier sei nochmals auf die Bestimmung c. 2 des (arianischen) Königs Rothari hingewiesen, die mit Hinweis auf Gott die Tötung im Auftrag des Königs legitimiert. Der katholische König Liutprand nimmt den alttestamentarischen Topos, das Herz des Königs sei in Gottes Hand, in seinen Prolog auf unter genauerer Zitierung der Sprüche Salomos, legitimiert damit aber nur die Fortbildung des Gesetzes, nicht Tötungshandlungen im Auftrag des Königs. Vgl. Anm. 40.

aber auch im Verfahren vor dem König, das »ans Leben geht«, ist die Leugnung mit Eid oder auch im Duell mit Kämpfen, als Gottesurteil ebenfalls eine sakrale Wahrheitsermittlung, möglich<sup>61</sup>). Erst hierdurch kann ja das Verfahren nach altem Recht seinen Gang gehen.

Was bemerkenswert bleibt: Es gab keine sakrale Bestärkung von Formen der Gemeinschaftsfriedens, wie es wohl in heidnischer Zeit bei Heeresfrieden und Thingfrieden der Fall war. Es ist leicht vorstellbar, daß nach Wanderzeit und Landnahme in Italien, zwischen Bekehrung zum Arianismus und Konversion zum katholischen Bekenntnis vom neuen Glauben zunächst keine Legitimationen alter oder neuer Gemeinschaftsformen der germanischen Bevölkerung ausgehen konnten. Das Christentum vermag – zumindest zunächst – nur das Königtum sakral zu stützen und zu überhöhen; das Königtum ist es denn auch, das mit Satzungen und Rechtsprechung den Friedensschutz weiter vorantreibt. Es kann sich dabei auf Hochbußen (900 Schilling) stützen, die einem – freilich engen – Bereich von »Königsfrieden« entstammen. Auch Fehdehandlungen mit größerem Aufgebot an Personen erscheinen ächtenswert und können vom König mit weitergehenden Sanktionen belegt werden.

Ein »Volksfriede« im Sinne der alten rechtshistorischen Lehre ist also in keiner Richtung in Sicht; als Restbestände oder Ansatzpunkte können allenfalls die oben genannten Brüche der Gemeinschaftsordnung gelten, die immerhin Parallelen in anderen germanischen Rechten haben. Es zeigt sich aber die tragende Kraft dessen, daß der langobardische Stamm eine Rechtsgenossenschaft war, sich weiter als solche empfand und sich als solche auch in Thingversammlungen darstellte<sup>62</sup>): Die Vorstellungen und Begriffe, die Tatbestände und besonderen Schutzbereiche, auf denen die königliche Gesetzgebung und die gerichtliche Beilegung der Konflikte aufbaute und die sie weiter ausdehnte, entstammen diesem Bereich und sichern die Durchführbarkeit der sehr weitgehenden Befriedung des Reiches. Darin zeigt sich, wie sehr sich die Erweiterung der Friedensordnung durch den König an der Akzeptanz durch die über das Regnum zertretet siedelnden langobardischen Gruppen zu orientieren hatte. Die Durchsetzung des Friedens konnte nicht von einem Monopol obrigkeitlicher Gewaltanwendung ausgehen.

#### IV. LANDFRIEDEN UND STADTFRIEDEN.

##### NEUE FRIEDENSFORMEN UND ALTES RECHT IM HOCHMITTELALTER

Wenden wir von diesem langobardischen Bild unter Verwendung der Kriterien, die wir gewonnen haben, den Blick nach Norden, und zwar in den Bereich des Regnum teutonicum, so fallen sofort die weit archaischeren Strukturen auf. Zunächst einmal gibt es ja vom Ende der karolingischen Kapitularienersasse bis zu den Landfrieden kaum Rechtsquellen. Die Diplome der Herrscher und auch die erzählenden Quellen berichten unter anderem von der konflikt-

61) So ausdrücklich Rothari c. 9.

62) Zum Zustandekommen und zur Legitimation des Edictum Rothari u. seiner Weiterbildung vgl. Gerhard DILCHER, in Fschr. Erler (wie Anm. 36).

schlichtenden Tätigkeit im Bereich der Großen<sup>63</sup>). Darunter findet das gegenüber dem Stand der Volksrechte wenig fortentwickelte Konfliktschlichten im dinggenossenschaftlichen Verfahren statt<sup>64</sup>), nur daß das Grafengericht über die Freien zunehmend durch grundherrschaftliche Organisationen verdrängt oder ergänzt wird. Wir können wohl durchaus unterstellen, daß auf diese Weise das Konfliktpotential dieser Gesellschaften zu verarbeiten war: In freibäuerlichen Verhältnissen mögen Blutfehde und Versöhnung durch das Bußensystem zur Stabilisierung voll ausgereicht haben<sup>65</sup>). Ergänzt durch alte volksrechtliche Einrichtungen der Regulierung erlaubter Gewaltanwendung, wie z. B. das Verfahren auf handhafter Tat und die erlaubte Haussuche<sup>66</sup>), vermochten starke Grundherren Streitigkeiten ihrer Grundholden wohl im Zaume zu halten. Wo wir einmal von exzessiver Blutfehde hören, da ist es in einem frühstädtischen Kontext: Bischof Burchard von Worms begründet den Erlaß seines Hofrechts unter anderem mit den zahlreichen Totschlägen<sup>67</sup>). Interessant ist, daß diese Fehdefälle unter hofrechtlich Hörigen geschehen, in Verhältnissen offenbar dichterem Beisammenwohnens, stärkerer sozialer Ausdifferenzierung von kleinen bäuerlichen Hintersassen bis zu Ministerialen im bischöflichen Hofdienst, durchsetzt von Fernkaufleuten, deren Handel auch den Ortsansässigen Erwerb von Geldvermögen ermöglicht. Größere gesellschaftliche Komplexität hat hier also, so können wir folgern, das oben angesprochene Gleichgewicht aus der Balance gebracht<sup>68</sup>). In viel stärkerem Maße scheint das in den entwickelteren Gebieten Frankreichs der Fall gewesen zu sein und Anstoß zu der Gottesfriedensbewegung gegeben zu haben<sup>69</sup>).

In Deutschland können wir die Gottesfrieden als Anstoß und Auftakt der Landfriedensbewegung ansehen und sie hier zum Zwecke dieses Überblickes zusammen mit dieser behandeln.

63) Dazu vor allem Hermann KRAUSE, Königtum und Rechtsordnung in der Zeit der sächsischen und salischen Herrscher, in: ZRGermAbt 82 (1965) S. 1–98.

64) Das wird differenziert für die verschiedenen Ebenen der Gerichtsbarkeit verfolgt von Jürgen WEITZEL, Dinggenossenschaft und Recht, 2 Teilbde., Köln–Wien 1985. Dort auch die Folgerungen für den Rechtsbegriff. Ergänzend jetzt WEITZEL in: DILCHER u. a., Wohnheitsrecht (wie Anm. 6), S. 67–86, bes. S. 76 oben zum Verhältnis von Konsens, Verfahren und Fehde.

65) Es ist hier etwa zu erinnern an das lange Überleben und damit wohl auch »Funktionieren« der Blutrache in Dithmarschen und in Friesland. Vgl. etwa die Nachweise bei Rudolf HIS, Strafrecht (wie Anm. 23), 1. Teil, S. 263 ff., der aber die unterschiedlichen Grundlagen der Frieden zu wenig unterscheidet.

66) Vgl. Dieter WERKMÜLLER, Art. »Handhafte Tat«, in: HRG 1, Sp. 1665–1773; Heinz HOLZHAUER, Art. »Haussuchung«, in: HRG 1, Sp. 2040–2046.

67) MGH Const. I, Nr. 438, S. 639–644. Dazu jetzt unter dem Aspekt von Fehde usw.: Gerhard DILCHER, Mord und Totschlag im alten Worms. Zu Fehde, Sühne und Strafe im Hofrecht Bischof Burchards (AD 1023/25), in: Stephan BUCHHOLZ, Paul MKAT, Dieter WERKMÜLLER (Hg.), Überlieferung, Bewahrung und Gestaltung in der rechtsgeschichtlichen Forschung (FS für Ekkehard Kaufmann zum 70. Geburtstag), Paderborn, München, Wien, Zürich 1993, 91–104.

68) S. dazu meine vorerwähnte Studie. Vor allem der Eintritt ehemaliger Freier, Königszinsler oder Fiskalinen, in die unfreie bischöfliche *familia* scheint die Vielzahl von Fehden und Totschlägen ausgelöst zu haben.

69) Hartmut HOFFMANN, Gottesfriede und Treuga Dei (MGH Schr. 20), Stuttgart 1964.



Neu ist dabei, daß der christliche Friedensgedanke der Brüderlichkeit und des wahren Friedens mit dem Nächsten ins Spiel kommt und zunächst einen starken Impuls gibt: Er legitimiert den Einsatz der Kirche und mobilisiert das Volk, und der sich dem Gedanken der *militia Christi* öffnende Kriegerstand konnte sich dem nicht verschließen. Der Einsatz des kollektiven Eides, der *coniuratio*, zur rechtlichen Bindung großer Zahlen von Menschen setzt hier ein und dient dann bei den Landfrieden dem Verbund des Königs mit den Großen des Reiches und darüber hinaus zur Entfesselung einer »Eideslawine«, wie Wilhelm Ebel es genannt hat, in das Reich hinaus<sup>70</sup>. Das Friedensrecht bringt damit eine neue verfassungsrechtliche Qualität. Darüber hinaus ermöglicht der conjurative Charakter des Friedensrechts – mit den Mitteln des archaischen Rechts – eine Fortentwicklung der Rechtsordnung: Durch eidliche Selbstunterwerfung kann man sich nicht nur an die Einhaltung des gerichtlichen Verfahrens binden, sondern auch neue Tatbestände und bestimmte Rechtsfolgen im voraus festlegen<sup>71</sup>. So bedurften die Ansätze eines erweiterten Strafrechts in den Landfrieden nicht des Prinzips eines staatlichen Strafanspruchs<sup>72</sup>.

Bei genauerem Hinsehen fällt bei Gottes- wie Landfrieden vor allem auf, wie sie an ganz traditionellen Beständen der alten Rechtsordnung ansetzen und sie behutsam bündeln und dann weiterentwickeln<sup>73</sup>. Die alten personalen und örtlichen Friedensbereiche werden gestärkt: Friede den Geistlichen und den Frauen, Friede den Reisenden und Königsmuntlingen, Pilgern, Kaufleuten, Juden, dazu rechtmäßig Jagenden und Hirten<sup>74</sup>; mit ihrem Ausscheiden aus der Kriegerschicht sollen dazu die Bauern kommen, vor allem bei landwirtschaftlicher Tätigkeit. Insgesamt also: Friede den völlig oder relativ Wehrlosen – freilich war dies mehr Prinzip als Realität; weiter: Asyl zur Unterbrechung gewaltsamer Verfolgung in Kirchen und auf Friedhöfen, Ortsfriede für Haus und Hof<sup>75</sup>. Damit einher geht die genauere Definition erlaubter Gewaltsamkeit, der Haussuche etwa, des Handhaftverfahrens bei Einbruch und Diebstahl, aber auch des Rechts des Reisenden, für sich und sein Pferd Wegzehrung

70) Wilhelm EBEL, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien. 24), Göttingen 1958, S. 47.

71) Wilhelm EBEL, Die Willkür. Eine Studie zu den Denkformen des älteren deutschen Rechts (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien. 6), Göttingen 1953.

72) Nachdem die Arbeit von Joachim GERNHUBER, Landfriedensbewegung (wie Anm. 21), gerade in den rechtshistorischen Grundlegungen berechtigter Kritik unterliegt und Heinz ANGERMEIER, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, München 1966, die Anfänge nicht behandelt, besteht keine zusammenfassende zeitgemäße Darstellung dieses Problembereichs.

73) Die frühen (Gottes-) Frieden in: MGH Const. I, Nr. 419–432. Die Landfrieden sind aufgezählt bei Joachim GERNHUBER, Landfriedensbewegung (wie Anm. 21), S. XII.

74) Der Kreis der den Sonderschutz genießenden Personen findet sich bekanntlich, jeweils etwas variiert, in allen Frieden.

75) So schon im Schwäbischen Landfrieden (1104–1108), MGH Const. I Nr. 430, c. 1 (*infra legitimis areas domuum, quas hovestete vulgo vocamus*). Schon im Bericht über den Mainzer Reichsfrieden von 1103 darf der Feind angegriffen werden, aber: *si fugerit in domum vel in curtem alicuius, illesus maneat*, MGH Const. I Nr. 74.

zu nehmen<sup>76</sup>). Schließlich versucht man, bei an sich verbotener gewaltsamer Auseinandersetzung die Notwehr genau einzugrenzen<sup>77</sup>).

Als ganzes aber bringen Gottes- und Landfrieden nicht *veram pacem*, Versöhnung und Versöhnung, sondern *treugam*, Verpflichtung zur Waffenruhe, um die Eskalation zu verhindern und die Versöhnung zu fördern<sup>78</sup>). Es handelt sich also um eine Projektion dessen, was Rudolf His als Figur des gelobten und gebotenen Friedens bei Einzelkonflikten analysiert hat<sup>79</sup>), ins Große, zu einem über die Gesellschaft gebreiteten Friedensteppich, oder richtiger: einen dämpfenden Teppich der Waffenruhe. Aus dieser Funktion schon ergibt sich, daß die Strafen der Landfrieden zunächst nur die Sanktionen des Waffenstillstandes sind und noch nicht die eigentliche Befriedung darstellen; diese soll, jedenfalls unter Edlen und Freien, nach wie vor im Bußverfahren geschehen, und darum werden auch die Gerichtsverfassung gestärkt und die Regeln des Rechtsverfahrens genauer definiert: der Eidhelferbeweis sowie Verbannung und Vermögensbeschlagnahme für Edle und Freie, Gottesurteil wie die Wasserprobe und peinliche Strafen für Unfreie<sup>80</sup>). Damit ist aber die Blutfehde nur in das gerichtliche Verfahren gewiesen, nicht kriminalisiert. Im übrigen verbürgt die zeitliche Begrenzung des Friedensgebotes innerhalb der Frieden gleichsam das fehdefreie lange Wochenende, während andererseits die Fehde als das offenbar notwendige Ventil zu gewaltsamem Austrag gesichert bleibt, nunmehr allerdings zunehmend begrenzt auf den waffenberechtigten Adel und die Städte.

Deutlich ist damit auch von Anfang an die ständische Differenzierung der Friedensmaßnahmen, die den gesellschaftlichen Veränderungen folgt. Bei den Großen des Reiches geht es vor allem um ihre freiwillige Einbindung in den Frieden. Die Verschiedenheit des Rechtsverfahrens für Edle, Freie und Unfreie wurde schon betont; Strafen peinlichen Charakters werden vor allem gegen letztere vorgesehen, und langsam schält sich ein besonderes, rücksichtsloses Abwehrrecht gegen die Schicht der landschädlichen Leute heraus<sup>81</sup>). Auch dieses Recht knüpft aber an alte Tatbestände und Rechtsworte des Volksrechts an: Mord, verschiedene Formen von Raub, Diebstahl und anderes<sup>82</sup>). Daneben wird das Landfriedensrecht ein Mittel der Verrechtlichung durch Absage (also eine Art »Kriegserklärung«) und Begrenzung der ritterlichen Fehde, die aber andererseits ihrerseits zum Standesprivileg und Statussymbol

76) Reichslandfriede von 1152, MGH Const. I Nr. 140, c. 20. Sächs. Landfriede Heinrich (VII.), MGH Const. II Nr. 280, c. 8.

77) So schon im Hofrecht Burchards von Worms, s. DILCHER (wie Anm. 67). Wie schon bei Burchard steht wieder im Reichs-Landfrieden Friedrichs I. von 1152 am Anfang (c.1) der Ausschluß einer Notwehrsituation (*vitam suam defendendo illum occiderit*). Const. I Nr. 140. Ebenso dort c. 3. Mehr über das Beweisrecht im Reichslandfrieden von 1152, c. 1.

78) Besonders schön im Mainzer Reichsfrieden von 1235 der besondere Schutz gelobter *treuga* durch das Friedensgesetz, Lat. Fassg. c. 3.

79) Rudolf His (wie Anm. 23).

80) So der Kölner Gottesfrieden, MGH Const. I Nr. 424, c. 6. für *liber vel nobilis*, c. 7 für *servus*.

81) So schon im Reichslandfrieden von 1152 mit der Hervorhebung der *publici latrones*, c. 16.

82) Vgl. etwa die *Treuga Heinrici*, MGH Const. II, Nr. 284.

des neuen Kriegerstandes wird<sup>83</sup>). Die klare Trennung bleibt schwierig, weil in der Fehde ja gerade auch kriminalisierte Tatbestände erfüllt werden, Tötung und Verletzung, Raub und Brand; weil schließlich auch mit dem Absinken des Ritterstandes und dem Anwerben von Söldnern die sozialen Grenzen zwischen Adel und landschädlichen Leuten sich verwischen. Eine Rechtsgeschichte des Friedens im Mittelalter läßt sich also nur zusammen mit seiner Sozialgeschichte schreiben. Deutlich ist jedenfalls, wie das Absinken der bäuerlichen Bevölkerung und die Verminderung des Freienstandes die Unterdrückung der Blutfehde und das Aufkommen peinlicher Strafe begünstigt, der Aufstieg der Ministerialen dagegen die Bewahrung der ritterlichen Fehde als Standesvorrecht stärkt. Von der Differenziertheit eines Sozial- und Wirtschaftssystems insgesamt hängt es ab, wann gewaltsame Konfliktaustragung als dysfunktionale und nicht tolerable Störung empfunden wird und von welchen Gruppen.

Dem Landfriedensrecht waren damit von seinem Ansatz her Grenzen gezogen. Vor allem die beiden großen Stauferkaiser Friedrich I. und Friedrich II. haben offenbar versucht, in Erinnerung an die *Pax romana*, in Anknüpfung an die Gesetzgebungsgewalt des Kaisers und mit der umfassenden Strafdrohung des *crimen lesae majestatis* die Grenzen in Richtung eines dauernden Staatsfriedens zu überschreiten. Es blieb allerdings Programm<sup>84</sup>. Typisch ist, daß bis in die Spätzeit der Friedbrecher wie auch der Verweigerer des Landfriedenseides noch in fehderechtlichen und nicht in staatsrechtlichen Kategorien beschrieben wird: als ein Feind des Friedens und als Feind der Träger des Friedens einschließlich des Königs<sup>85</sup>. Darauf, nicht auf der Staatlichkeit des Friedens beruhte ja auch der Zwang zum Beitritt.

Dennoch besteht kein Grund, die Wirkung der Friedensbewegung zu unterschätzen. Der Sachsenspiegel sieht das Friedensrecht als Landrecht an<sup>86</sup>; der Mainzer Reichsfriede von 1235 stützt sich auf *consuetudo* und versteht sich, wie vorherige Frieden auch, als *reformatio* oder *renovatio*<sup>87</sup>. Die dichtere Verbindung alter volksrechtlicher Tatbestände von Rechtsbrüchen, die wachsende Normalität des gerichtlichen Austrags, der Gedanke, daß die Tötung eines Menschen außerhalb eines wirklichen Krieges – wie Thomas von Aquin unterscheidet, eines *bellum publicum* – nicht nur kirchlich Sünde, sondern auch

83) Die ritterliche Fehde ist dann freilich selbst begrenzt und verrechtlicht, vgl. wiederum Otto BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 9).

84) Seit Friedrich I. taucht der *renovatio*-Topos in den Landfrieden immer häufiger auf. Aber auch der als Dauerfriede ausgesprochene Mainzer Reichslandfriede wird nach dem Interregnum nur als erneuerter und auf Zeit beschworener Friede wiederaufgenommen.

85) Wo die Verfolgung des Friedbrechers beschrieben wird, geschieht sie als Aufgebot gegen einen Feind des Friedens. Noch im Spätmittelalter wird derjenige, der den Eid verweigert, als Feind des Landfriedens bzw. des Reiches bezeichnet, vgl. His, Strafrecht (wie Anm. 23), I, S. 11/12 (Rothenburger Landfriede von 1377 und Augsburger Reichslandfriede von 1479).

86) Sachsenspiegel, Landrecht, hg. v. Karl August ECKHARDT (MGH Fontes), Göttingen, Frankfurt/M 1973, 2. Buch, Art. 66.

87) Lat. Fassung, Prolog.

weltlich Straftat ist, setzen sich durch. Karl Siegfried Bader hat außerdem eindrucksvoll beschrieben, wie aus den alten Vorstellungen von örtlichen Sonderfrieden das Dorf zum Friedens- und Rechtsbereich wird<sup>88)</sup>.

Eine Sonderrolle spielt in der Friedensdurchsetzung schließlich die Stadt. Otto Gerhard Oexle hat auf der letzten Tagung eindrucksvoll die Elemente aufgezählt, die in der städtischen Kommune, aber nicht nur in ihr, zusammentreffen<sup>89)</sup>: das christliche Friedensverständnis der brüderlichen Verbindung, das sich teilweise emphatisch zu Beginn der Kommunebewegung zeigt, sich aber bei der Institutionalisierung abflacht, auf engere Bruderschaften verlagert und dann auch wieder zur Quelle von Gewalt werden kann. Die Ähnlichkeit zur Verwandtschaft ist deutlich, doch ist die freie Einung eben flexibler, rationaler, offener, zur Integration größerer Bevölkerungsgruppen geeigneter. Der gemeinsame promissorische Eid erweist sich auch hier als das dem Mittelalter entsprechende Mittel geschaffener, also nicht nur gewachsener, intensiver, sowohl religiös wie rechtlich begründeter Bindung<sup>90)</sup>. Die kommunale *coniuratio* und der Bürgereid bewirken aber weit mehr als die Landfrieden: *Pax* nicht nur als *treuga*, sondern *vera pax*, *concordia* und *fraternitas*, auf Lebenszeit der Beteiligten angelegt, auf der ständischen Gleichheit der Bürger aufbauend, die Unterwerfung unter die bürgerliche, nicht an den Formalismus des alten Verfahrens gebundene Gerichtsbarkeit enthaltend<sup>91)</sup>. Indem zusätzlich die alte Hoch- und Blutsgerichtsbarkeit durch die Städte teils erworben, teils unterlaufen wird, steht das Gericht als Instrument zur Durchsetzung städtischen Rechts der Bürgerschaft und dem Rat voll zur Verfügung.

Das Mittel des kollektiven Eides bietet nun auch die Möglichkeit zu einer einzigartigen Erweiterung und Ausdehnung der Rechtsordnung, die einerseits an den differenzierten wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der städtischen Gesellschaft, andererseits an dem Bestreben nach einer durchgehenden und umfassenden Friedensordnung orientiert ist. Das geht weit über die parallelen Erscheinungen in den Landfrieden hinaus. Ich möchte hier nur zwei Punkte hervorheben. Einmal die Trennung von buß- oder strafbewehrtem Unrecht von den Klagen auf Geld oder Gut, die wir privatrechtlich nennen – also die Erkenntnis, daß nicht jede Inanspruchnahme eines Gerichts zur Konfliktschlichtung auf den schwerwiegenden Vorwurf des Rechtsbruchs gegründet sein muß, eines Rechtsbruchs, der ja ursprünglich immer zur Blutfehde führen konnte<sup>92)</sup>. Das war übrigens schon lange Kaufmanns- und

88) Karl Siegfried BADER, *Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich*, Köln, Wien 31981.

89) Vgl. Otto Gerhard OEXLE, in diesem Bande.

90) Lothar KOLMER, *Promissorische Eide* (wie Anm. 21); Paolo PRODI, *Il sacramento del potere. Il giuramento politico nella storia costituzionale dell'Occidente*, Bologna 1992.

91) Wilhelm EBEL, *Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip mittelalterlichen Stadtrechts*, Weimar 1958.

92) Franz BEYERLE (wie Anm. 17); Wilhelm EBEL, *Über die rechtsschöpferische Leistung des mittelalterlichen deutschen Bürgertums*, in: *Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa* (VuF. 11), Sigmaringen 1974, S. 241–258; Gerhard DILCHER, »Hell, verständig, für die Gegenwart sorgend, die Zukunft bedenkend«, in: *ZGRGermAbt* 106 (1989) S. 12–45, bes. S. 29 ff.

Marktrecht gewesen<sup>93</sup>). Zum anderen die Möglichkeit, durch gewillkürtes Stadtrecht, dann zunehmend durch gebotene Polizeyordnungen wie auch durch Zunftrecht einen Konflikt sehr früh und mit entsprechend harmloser Sanktion aufzufangen und auf diese Weise gleichzeitig die Stadtbevölkerung im bürgerlich-friedlichen Sinne zu sozialisieren und – im Sinne von Norbert Elias – zu zivilisieren: Die häufig wiederholten Verbote von Schimpfwort, Messerzücken und Trunkenheit sind nur verständlich, wenn man die fehderechtliche Gefahr der Entwicklung zu einer längeren blutigen Auseinandersetzung dahinter sieht<sup>94</sup>). Daneben hat der verwandtschaftsartige Verbund der Zünfte und Bruderschaften dazu beigetragen, den Rückhalt an Sippe und Verwandtschaft, der für die Fehde unverzichtbar war, in andere Formen sozialer Solidarität aufzulösen. Das gemeinsame Vertrinken all jener kleineren Bußen für die erwähnten Ansätze von Friedensbruch zeigt außerdem, wie das Prinzip der Versöhnung, Schaffung von wahrem, brüderlichem Frieden neben Friedenswahrung und Buße weiterhin lebendig war.

Der städtische Friede in seiner eindrucksvollen Geschlossenheit zeigt uns aber gleichzeitig die fortdauernden Probleme der Friedensschaffung und -bewahrung. Das Straßburger Stadtrecht proklamiert schon Mitte des 12. Jahrhunderts in ungewöhnlicher Klarheit und Bewußtheit als allgemeines städtisches Recht<sup>95</sup>): *Ad formam aliarum civitatum in eo honore condita est Argentina, ut omnis homo tam extraneus quam indigena pacem in ea omni tempore et ab omnibus habeat*. Hier wird deutlich, daß sich Stadtfriede für alle nicht allein auf das personale, eidlich begründete Friedensverhältnis des Bürgerverbandes gründen kann, auch wenn es sich durch Stadtrecht zum gebotenen Frieden ausweitet: Jeder soll in der Stadt Friede genießen und Frieden halten, nicht nur der Bürger. Der Ortfriede der geschlossenen Siedlung, wehrhaft verstärkt durch die Mauer, trägt den Stadtfrieden der Bürgerschaft mit, ebenso wie der auf Königsrecht begründete Marktfriede, der durch den Bürgerverband mit den Mitteln von Marktpolizei, Marktgericht und Gastgericht abgesichert und verwaltet wird. Der Gedanke des Friedens der Königsstraße mag ebenfalls wirksam gewesen sein. Stadtrechte betonen darüber hinaus noch den Friedensschutz des einzelnen Hauses, indem die überlieferten Formen erlaubter Haussuche,

93) Gerhard DILCHER, Markt- und Kaufmannsrecht, in: Untersuchungen zu Handel und Verkehr der vor- und frühgeschichtlichen Zeit in Mittel- und Nordeuropa, Teil III, hg. v. Klaus MÜWEL, Herbert JANKUHN, (AAG, phil.-hist. Klasse 3, Nr. 150) Göttingen 1985, S. 392–417.

94) Gerhard DILCHER, Zum Bürgerbegriff im späteren Mittelalter, in: Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter, hg. v. Josef FLECKENSTEIN u. Karl STACKMANN (AAG), Göttingen 1980, S. 59–105 bes. S. 90f., sowie DERS., Die genossenschaftliche Struktur von Gilden und Zünften, in: Gilden und Zünfte. Kaufmännische u. gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter, hg. v. Berent SCHWINEKÖPER (VuF. 29), Sigmaringen 1985, S. 71–111 bes. S. 102–107.

95) Friedrich KEUTGEN, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, Neudruck Aalen 1965, Nr. 126, S. 93. Dazu Gerhard DILCHER, Rechtshistorische Aspekte des Stadtbegriffs, in: Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter, hg. v. Herbert JANKUHN u. a., (AAG), Teil 1, Göttingen 1973, S. 12–32, 15 und Eberhard ISENMANN, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, Stuttgart 1988, S. 74.

Verfolgung mit Gerüfte genau und eng in den Stadtrechten fixiert werden<sup>96</sup>). Die stadtrechtlichen Strafkataloge knüpfen natürlich an die alten volksrechtlichen Rechtsworte und Tatbestände Mord, Raub, Dieb, Totschlag, Schläge *blut und blau*, an<sup>97</sup>). Stadtfrieden verbindet also Ortsfrieden und personalen Eidfrieden mit volksrechtlichen Vorstellungen von den Formen des Friedensbruches.

Wie sehr das Mittelalter darauf angewiesen war, gleichsam mehrere Frieden aufeinander zu türmen, um Gewalttat zu verhindern, zeigt sich in folgendem: Nach Stadtrecht waren vor allem Ratsleute, aber oft auch Bürger berechtigt und verpflichtet, wenn sie zwei Bürger im Streit trafen, ihnen den Stadtfrieden zu gebieten<sup>98</sup>). Die alte Figur des individuell gebotenen Friedens wird also hier zusätzlich zu dem etwa vom Straßburger Stadtrecht so majestätisch verkündeten allgemeinen Stadtfrieden verwandt; die gemeinsame Zugehörigkeit zum geschworenen Bürgerverband bietet auch hier die Legitimationsgrundlage für das spezifische friedensstiftende Eingreifen in einen Konflikt. Aus der Genossenschaft entsteht obrigkeitliche Gewalt des Rates wie der einzelnen Bürger. Andererseits muß zum gelobten Frieden, zu Urfehde und Versöhnung gegriffen werden, wenn ein Bürger sich der Strafgewalt der Stadt entzogen hat oder verbannt wurde und in den Friedensverband der Bürgerschaft zurückkehren soll<sup>99</sup>).

Daß der Stadtfriede nicht mit dem modernen Staatsfrieden gleichgesetzt werden kann, zeigt sich auch in folgendem. In Recht und Verfahren werden öfter Sachen zwischen Bürgern in der Stadt und außerhalb der Stadt unterschieden, ebenso zwischen Bürgern und Nichtbürgern in oder außerhalb der Stadt<sup>100</sup>). Die Bedeutung dessen geht über das vergleichbare heutige internationale Privatrecht und gerichtliche Zuständigkeitsrecht hinaus, weil noch sehr viel unmittelbarer die Frage von Friede oder Fehde-Feindschaft damit verknüpft sein konnte. Die

96) Vgl. Johann Wilhelm PLANCK, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Nach dem Sachsenpiegel und den verwandten Rechtsquellen, 2 Bde., Braunschweig 1879, hier: I, 825 u. Robert v. KELLER, Freiheitsgarantien für Personen und Eigentum im Mittelalter. Eine Studie zur Vorgeschichte moderner Verfassungsgrundrechte. Mit einem Geleitwort von Konrad BEYERLE, Heidelberg 1933 (Deutschrechtl. Beitr. 14.1). Gerhard BUCHDA, Art. »Gerüfte« in: HRG 1, Sp. 1583–1587.

97) Das frühe deutschsprachige Stadtrecht für Braunschweig, das sog. Ottonianum von 1227, bringt eine Fülle solcher Tatbestände, vgl. Elenchus Fontium Historiae Urbanae, Vol. I, hg. v. Bernhard DIESTELKAMP u. a., Leiden 1967, Nr. 138, S. 215 ff.; aber ähnlich auch das Weistum der Schöffen von Halle für Neumarkt von 1235, Elenchus Nr. 159, S. 249 ff., oder das Stadtrecht für Wesel von 1241, Elenchus Nr. 165, S. 256 ff. Diese Stadtrechte haben durchaus Ähnlichkeit mit den Bußkatalogen der alten Volksrechte oder Leges.

98) Viele Beispiele bei Rudolf HIS, Gelobter u. gebotener Friede (wie Anm. 24), bes. S. 145 f., S. 160 ff. u. ö. Ähnliches gibt es freilich auch im Rahmen von Landfrieden oder allgemeiner ländlicher Friedensordnungen.

99) Vgl. dazu etwa Wilhelm EBEL, Die Rostocker Urfehden, Untersuchungen zur Geschichte des deutschen Strafrechts, Rostock 1938 oder Hans Rudolf HAGEMANN, Basler Rechtsleben im Mittelalter, Basel 1981.

100) Gerhard DILCHER, Zum Bürgerbegriff im späteren Mittelalter (wie Anm. 94), bes. S. 90 ff. Zur Bürgerschaft als Friedens- und Freundschafts-, Schutz- und Gerichtsverband.

Bürgerschaft stieß mit ihrer inneren Friedensordnung an die Grenzen, die ihr eine nicht voll befriedete Gesellschaft außerhalb der Stadtmauern setzte.

## V. ÜBERBLICK

Von dem Ansatz Otto Brunners her stellt sich vor allem die Frage nach dem Verhältnis von Friede (als innerer, »gesellschaftlicher« Friede) und Gewalt; die Frage also, inwieweit Gewaltanwendung ein akzeptiertes und praktiziertes Mittel der Konfliktaustragung ist. Recht – und zwar inhaltliche Rechtsvorstellungen zusammen mit dem Verfahren<sup>101)</sup> – hat damit im Verhältnis zu Gewalt und Friede eine funktionale Stellung. Das Fehlen eines Monopols legitimer Gewaltanwendung, auch in der Hand des für die Herbeiführung von *pax* und *iustitia* zuständigen Königtums, kennzeichnet die Situation in dem betrachteten Zeitraum als eine andersartige gegenüber staatlich geordneten Gesellschaften, die auf der Anerkennung dieses Monopols ihre Rechtsordnung aufbauen. In der Diskussion wurde zu recht darauf hingewiesen, wie in den Reichen des mittelalterlichen Europa diese Stufe zu unterschiedlichen Zeiten und auf unterschiedlichen Wegen erreicht wurde. Das verbietet eine direkte Übertragung der am deutschen Beispiel gewonnenen Ergebnisse der Arbeit Otto Brunners, schränkt aber die grundsätzliche Bedeutung seiner Fragestellung für das gesamte mittelalterliche Europa nicht ein.

Von diesem Punkt aus konnte eine Linie gezogen werden, von der aus manche Zentralprobleme der Rechtsgeschichte anders beleuchtet wurden und nicht unbedingt eine rechtssystematische Lösung verlangten. An anderer Stelle traten Kontinuität und Wandel deutlicher hervor.

So wurde die Frage eines germanischen Volksfriedens ebenso beiseitegelassen wie die der Entstehung der Strafe, obwohl sie beide sicher in diesen Zusammenhang gehören. Die langobardischen Quellen geben sehr viel klarere Aussagen als die vieldiskutierten fränkischen, vor allem infolge der gut und differenziert dokumentierten Aufzeichnungen des langobardischen Rechts und der es ergänzenden und weiterführenden königlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung. Die Verhältnisse im langobardischen Italien zeigen ebenso deutlich die nach der Ansiedlung in Italien festgehaltene, sippenbegründete Fehdekultur, ihre auf stammesrechtlichen Traditionen begründeten Begrenzungen wie die fortschreitende Einschränkung zugelassener Gewaltanwendung durch rechtsetzende Maßnahmen des Königtums. Ein »Volksfriede« mit entsprechender Friedlosigkeit ist aber nicht zu erkennen. Der König macht sich zum Schützer von Heerfrieden und Gerichtsfrieden, beansprucht daneben für sich und seinen Dienst einen Schutz gegen jede Gewalt.

Das Stammesrecht kennt eine Vielzahl von Worten und Begriffen für »Rechtsbrüche«, die sich als Eingriffe in Leben, körperliche Unversehrtheit, Eigentum und die Ehre als Ansehen in

101) Jürgen WEITZEL, Dinggenossenschaft und Recht (wie Anm. 64), weist nach, wie *zu rechte* lange vor allem eine auf das Verfahren bezogene Bedeutung hat.

der Gemeinschaft darstellen. In diesem Sinne sind die Langobarden also auch ohne »Volksfrieden« nicht »rechtlos«. Die Sanktion auf eine Verletzung geschieht aber im Rahmen der Fehde = Feindschaft oder durch gerichtlich vermittelte Sühne und Buße. Im Fehdegeld (*faida*), in der Bevorzugung der fehdeberechtigten männlichen Verwandten und vielem anderen bleibt der Fehdehintergrund hinter dem Bußverfahren dauernd deutlich. Die Konfliktaustragung unter den Sippen der langobardischen Freien (*arimanni*) bleibt der gedankliche Hintergrund der Rechtsordnung, wenn sie auch immer seltener praktiziert wird. Das Königtum erweitert systematisch die Tatbestände, die eine Gewaltanwendung stammesrechtlich verbieten, nämlich Schutz örtlicher (Dorf, Hof) und personaler »Sonderfrieden«, engt die rechtlich erlaubte Gewaltanwendung (Handhaftverfahren, Heimsuche, Notwehr) immer enger ein, beschränkt den Kreis der Fehdeberechtigten und die kollektive Teilnahme an Fehdemaßnahmen. Ohne daß es einen Volks- oder Reichsfrieden gegeben hätte und ohne daß das Königtum prinzipiell das Gewaltmonopol beansprucht hätte, scheint das langobardische Reich am Ende weitgehend befriedet. Offenbar hatte die – überwiegende – römische Bevölkerung nie am Fehdewesen teilgenommen. Friedensschaffung durch Recht erweist sich im langobardischen Bereich also als wirksames Programm, und zwar durch Weiterentwicklung des Stammesrechts durch das Königtum, seine Gerichtsorganisation und die sorgfältige Rechtsaufzeichnung. Auf peinliche Strafen verzichtet dieses Recht aber weitgehend, wenigstens im Bereich der langobardischen Freien.

Christlich-religiöse Gedanken tauchen nur bei der Legitimation des Königs auf, nicht bei der Friedensschaffung oder Friedenserweiterung, vor allem nicht als genossenschaftliches oder kollektives Friedensprinzip, das aber doch wohl als heidnisch-religiöses im Heeres- und Thingfrieden – wie wohl auch im sippeninternen Frieden –, einst wirksam gewesen war. Die Christianisierung, jedenfalls bei den Langobarden, hat hier offenbar den Abbruch solcher Friedenslegitimation bewirkt.

Ganz anders steht es im deutschen Bereich im 11./12. Jahrhundert. Die Stammesgesellschaften freier Leute und ihre Dingorganisation sind am Zerfallen, und dies scheint, wie das Wormser Hofrecht von 1024 zeigt, mit wachsender Bevölkerung und ständischer Komplexität zu Exzessen der Fehdeführung beigetragen zu haben. Das Königtum übernimmt von der Gottesfriedensbewegung die Führung einer ganz neuen Friedensbewegung. Sie stützt sich auf die Einbindung der Großen in Friedenseinungen, aber auch auf stark emotional und religiös gefärbte Volksbewegungen für den Frieden. Die Sozialgeschichte dieser Friedensbewegung weist also gänzlich andere Grundlagen als im Frühmittelalter auf. Mit der eidlichen Einung steht eine religiöse Bindungskraft zur Verfügung, die gleichzeitig eine Fortentwicklung des rechtlichen Instrumentariums ermöglicht und dessen Akzeptanz sichert.

Jedoch zeigen die Ausprägungen dieser Friedensbewegung, nämlich Land- und Stadtfrieden, andererseits ähnliche rechtliche Ansatzpunkte wie die Königs- und Stammes-Friedensordnung im Frühmittelalter: Anknüpfung an alte, anerkannte und auch rechtssprachlich fixierte Tatbestände des Einbruchs in fremden Rechtsbereich – wir formulieren so umständlich, weil es eben nicht um Bruch einer obrigkeitlich sanktionbewehrten Rechtsordnung geht –,



vor allem Mord, Totschlag, Raub, Diebstahl, Notzucht, Brandstiftung. Die Friedensordnungen – Gottesfrieden, Landfrieden, Stadtrechte – versuchen eine möglichst enge Definition erlaubter Gewalt: Notwehr, Nachfolge, Heimsuche, Pfändung. Hinzu kommt aber die Verpflichtung auf die bloß friedliche Rechtsverfolgung, die nicht nur durch Gebot des Königs, sondern auch durch eidliche Selbstverpflichtung geschieht. Zu diesen Grundlagen trat noch die Figur des individuell gebotenen Friedens hinzu, eine typische Form der »Friedenshäufung«. Hier tritt dann die peinliche Strafe auf, die wir jedoch innerhalb unseres Themas nicht weiter ergründen wollten.

Ein wichtiger Unterschied zwischen Land- und Stadtfrieden wurde deutlich. Der Landfriede achtet zugunsten des Gewaltprivilegs des Adels Bereiche und Formen erlaubter Fehdeführung. Der Stadtfriede dagegen bündelt Ortsfrieden und personalen, beschworenen Frieden zu einem – wenigstens dem Anspruch nach – durchgehenden Gewaltverbot. Die Bürgergemeinde erreicht darum als erste ein genossenschaftliches Monopol legitimer Gewaltausübung und damit eine in einem neuen Sinn verrechtlichte Gesellschaft.

Doch bleiben vereinzelt Blutfehden einerseits, die ritterliche Fehde andererseits rechtlich relevante Realität. Die Befriedung der Gesellschaft insgesamt, der Erfolg des Programms Friede durch Recht und prozessualen Austrag ist aber so prägend, daß jene Formen der Durchsetzung subjektiver Rechte zunehmend als archaisches Relikt, als Aberrecht und schließlich als dem Bereich des Kriminellen zugehörig erscheinen. Das betrifft schließlich auch die ritterliche Fehde. Indem in Deutschland vor allem die Fürsten dieses Programm durchsetzen – nach einer Periode der Beteiligung der Städtebünde an der Friedenswahrung –, können sie sich in der Neuzeit zum Inhaber des Monopols legitimer Gewaltanwendung nach innen und nach außen aufschwingen.